

# Merseburger Tageblatt

## Kreisblatt

### Zeitung für Stadt u.

### Kreis Merseburg

mit „Ausstrichem

Sonntagsblatt



Untliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 101.

Mittwoch, den 2. Mai 1917.

157. Jahrgang.

## Untliche Anzeigen

Seite 4 betr.:

1. und 2. Kreisabteilungen.

### Tageschronik

25 feindliche Flugzeuge und 5 Jettellballons abge-  
schossen.

Wieder 112 000 To. feindlicher Schiffsräum verjenseit.  
Pelain Frankreichs neuer Generalfeldschef.  
Die spanischen Konventionen für unbedingte Neu-  
trotalität.

### Die Getreideversorgung im Falle eines ungünstigen Friedens.

Der Staatskommissar für Ernährungsfragen in  
Preußen Erzeleius Wilschack hat schon in seiner  
letzten Dezemberrede davon gewarnt, den Eintritt des  
Friedens mit dem Ausbruch der Lebensmittelknappheit  
gleichzusetzen. Genau ist jedoch, daß wir uns noch  
unmittelbar nach dem Kriegsende den Mangel an ge-  
schickt haben müssen. Inwiefern und auf wie lange  
diese unangenehme Notwendigkeit vorliegen wird, das  
wird ganz von der Art abhängen, wie der Frieden selbst  
beschaffen ist. Auch dem Vollen, der sich niemals mit den  
Behörden der inländischen Getreidebeschaffung und  
-verteilung oder gar mit den Ministern des Weltge-  
treidehandels vertraut gemacht hat, wird einleuchten, daß  
die Versorgung mit Brotgetreide — ganz zu schweigen  
von Futterstoffen — in entscheidender Weise an die  
Frage gebunden ist, ob wir beim Friedensvertrage eine  
gewisse Stimm mitzubringen haben oder nicht. Alle  
Völker werden nach dem Ende der blutigen Kämpfe in  
einem Maße einflußreicher in Bezug auf Brotgetreide  
sein wie nie zuvor. Der Wunsch nach fremden Brot-  
tröpfen wird in großem Maße sein, daß die ausländischen  
Getreideüberschüssigkeiten eine geradezu monopolisti-  
sche Gewalt haben werden. Sie werden sich ihre  
Käufer aussuchen und die Preisfolge der bedrückten  
Nachfrage bestimmen können, wenn es nur nach  
ihnen geht. Von wirklich großen Ansaublandern gibt  
es in der Welt nur sieben. Dies sind in Europa: Rus-  
land und Rumänien, in Amerika: Kanada, die Vereinigten  
Staaten und Argentinien, in Asien: Indien und  
Südchina der australische Bundesstaat. Nur eines der  
genannten Länder befindet sich bisher noch nicht auf der  
Gegenseite, drei gehören dem europäischen Weltreich an.  
Strom unter solchen Umständen selbst der Inter-  
fabrikante auch nur den geringsten Zweifel gegen, daß im  
Falle eines ungünstigen, eines kalten Friedens die schon  
heute entscheidenden, bald vielleicht schon hungernden  
gemeintlichen Ansaubländer, hauptsächlich England, Frank-  
reich, Italien und Belgien, zu allererst und in ausgiebiger  
Weise an sich und ihre Versorgung denken werden?  
Von ihrem Standpunkt aus kann man das sogar ver-  
stehen. Und dabei liegen die Dinge doch so, daß die beiden  
einigen europäischen Ansaubländer aus natürlicher-  
geographischen Gründen gerade für die Versorgung  
Deutschlands in erster Reihe in Betracht kommen. In  
Rumänien und Serbien wird in wenigen Monaten das  
Brotgetreide gefehlt, das zum ersten Male uns nach  
Berkaffung stehen wird. In Russland befinden sich nach  
eingehenden Berechnungen und nach privaten Berichten  
trotz des scheinbaren Mangels noch große Vorräte, die  
teils von der Spekulation und den Landwirten zurück-  
gehalten werden, teils infolge der kleinen Verkehrsver-  
hältnisse den russischen Bedarfgebieten nicht zugeführt  
werden können.

Es ist klar, daß Deutschland bei einem günstigen  
Friedensschluß auf diese Überflüsse die Hand legen kann  
und wird, zumal da der Überflusse von Überflusse infolge  
des bekannten Fortschrittsmangels, der Mangelgefahr  
und erheblich längere Zeit durchprüfen wird.  
Nichtausreichend kann Deutschland nicht helfen werden.  
Das wissen unsere Feinde genau. Durch die fast lücken-  
lose Abbernung der Zufuhren während des Krieges  
haben sie eine gewisse Verknappung des Brotgetreides  
in Deutschland tatsächlich erreicht. Daher gilt es während  
der nächsten Monate trotz allem durchzuhalten und die  
ernsthafte Entbehrungen, deren Schwierigkeit niemand  
unterfährt, mit dem Eifer mit zu tragen, der das

deutsche Volk bisher ausgezeichnet hat. Die neue deutsche  
Ernte sichert uns bei entsprechender Nationierung für  
ein weiteres Jahr, selbst wenn der harte Winter ihr Er-  
gebnis, was noch keineswegs feststeht, beeinträchtigt  
haben sollte. Was würde uns der Hungerfrieden, den  
die Feinde uns annehmen, nützen? Nicht ein Korn in-  
ländischen Getreides würde dadurch mehr vorhanden  
sein, aber jegliche Zufuhr fremden Getreides wäre für  
lange Zeit ausgeschlossen. Man müßte sich hüten, anzu-  
nehmen, daß die Feinde, deren eigene Schwierigkeiten  
wir genau kennen, die aber mit einigem Geschick ver-  
suchen, ihre Not aus begreiflichen Gründen mit einem  
Schleier zu umhüllen, etwa aus Güternüchtheit oder Mit-  
leid dem deutschen Volk ein Hungerfrieden  
einige Broden Brotgetreide „gnädig bewilligen“ würden.  
Vielleicht würde das sogar mit geschähen, wenn jene in  
überflüssig schwimmen würden. Ein englisches Sprich-  
wort lautet: „Vornherzigkeit beginnt zu Hause“. Die  
Dinge liegen so, daß tatsächlich in den feindlichen Ländern  
die Bevölkerung bereits Not leidet, die leicht in den  
beiden letzten Monaten vor der dortigen Ernte einen  
katastrophalen Charakter annehmen kann, weil dort eine  
organisierte Versorgungstätigkeit meist gänzlich fehlt.  
Nicht ein Korn zussenden Getreides würde mehr über  
unsere Grenzen fließen. Das müßte sich die Unbedonne-  
nen getraut sein lassen, die einen ungeliebten Frieden mit  
einem Aufhören der Lebensmittelknappheit verwechseln  
und daher jenem das Wort reden.

Darum, Ihr Vorgesetzter, haltet noch die wenigen Mo-  
nate bis zur neuen Ernte in Ruhe aus, und Ihr Land-  
wirte und Landbesitzer einleuchtend Euch jeden überflüssigen  
Kornes, um die schwere Aufgabe der Städte und  
Industriebezirke zu erleichtern. Was bedeutet dieses  
Wort gegen die Feinde und Entbehrungen unserer tapferen  
Krieger? Wollt Ihr Euch von den Engländern,  
Franzosen, Italienern, die ebenfalls entschließen, be-  
schließen lassen? Die Pflicht zur Ablieferung ist nicht  
minder groß als etwa die Zeichnung der Kriegsanleihe!  
Eind dies die silbernen Ängeln, die zur Abwehr gegossen  
werden, so ist jeder Zentner Weizen, der in der jetzigen  
entscheidenden Zeit herankommt, ein Gewerkeprojektiv  
und jede Tonne Roggen ein Arbeiterertragsgegen den  
Feind und seine Vernichtungsabstichten.

### Die russische Revolution.

Die radikal-sozialistischen Elemente lassen sich augen-  
scheinlich wieder in Petersburg noch in der Provinz noch  
an der Front unterwerfen. Nach halbesähriger Wiederauf-  
nahme der Revolution fanden dort und in Moskau  
blutige Zusammenstöße mit Leninischen und  
anderen Revolutionären statt. Die Stadtmiliz mußte  
aufgehoben werden und viele Anhänger Lenins  
wurden verhaftet. In einer Volksversammlung vor  
der Krasn-Stephade forderten zwei Redner, wovon  
der eine in Unteroffiziers-, der andere in Studenten-  
uniform war, unter Beschimpfung der Verbün-  
den und der Petersburger Regierung einen  
sofortigen Friedensschluß, worauf ihre Ver-  
haftung erfolgte.

Nach Kronstadt hat Kerensky vorgeschlagen, sich  
nicht selbst zu begeben, sondern er hat den Staatsanwalt  
Verones hingeleitet, der aus Anlaß der neuerlichen  
Umtriebe eine Untersuchung angeht hat. Die Unter-  
suchung schloß damit, daß der Staatsanwalt die  
zur Disziplinierung freigesprochen und das Urteil bekannt  
gab. Das Volk war jedoch mit diesem Urteil nicht  
einverstanden und verlangte, daß der Staats-  
anwalt hingerichtet werde und drohte, ihn ge-  
fangen zu nehmen. Der Arbeiterrat mußte ihn  
retten, indem er der Volksmasse erklärte, daß der  
Staatsanwalt verhaftet werde. Gleichzeitig  
ging es der Menge, einiger der freigesprochenen  
Diszipliniere habhaft zu werden und sie zur Diszi-  
plin abzuführen.

### Vom Abbau der Disziplin im Heere

zungen weitere bedeutende Tatsachen. Infolge des fort-  
dauernden mangelhaften eigenmächtigen Verla-  
tens der Truppenteile seitens der Mannschaften  
ordnet General Gorko in dem Armeebefehl Nr. 117  
an, daß fortan, „um die Bedeutung des Soldaten-  
standes zu heben“, die Verurteilung von Man-  
schaften nicht mehr wie bisher seitens der vorge-  
schickten Offiziere, sondern seitens der Soldaten-  
delegierten der einzelnen Kompanien zu erfolgen

habe. Der Kommandierende der Truppen des Militär-  
bezirks von Dmsk, Grigorjew, ist von seiten der  
Soldatenabordnung der ihm unterstellten zwei Armeekorps  
vor die Alternative gestellt worden, entweder so-  
fort seinen Posten zu verlassen oder als ordent-  
lichen Mitglied dem örtlichen Komitee der sozial-  
revolutionären Partei beizutreten. Die  
Zeitung „Dmsk Wjesnik“, die darüber berichtet, stellt mit  
Geeignung fest, daß der kommandierende General das  
letztere vorgezogen habe und unter Hofdrufen auf  
das internationale Proletariat zur Sitzung des örtlichen  
Partei-Komitees abgeholt worden sei. In Charkow  
sind zwei Kompaniechefen und drei Pen-  
nants vom örtlichen Soldatenrat verhaftet und  
einem Soldatengericht überwiefen worden, weil  
sie vorübergehend Soldaten nur kassiert ge-  
grüßt und dadurch einen Mangel an Respekt vor den  
solddatischen Bürgern bezeugt hätten. Der Wunsch  
sollt sich je länger, je mehr.

Nach dem „Daily Tel.“ genehmigte die russische Re-  
gierung einen Antrag des Kriegsministers über die  
Entlassung aller Soldaten über 43 Jahre und  
die Nachprüfung aller von der Dienstpflicht Befreiten  
unter diesem Alter.

### Das Schicksal der Zarenfamilie.

Nach, 30. April. Die Pet. Tel.-Ag. meldet: Infolge  
eines Schrittes von Delegierten der zweiten  
Armee, die die Überführung des früheren Zaren  
nach der Peter-Pauls-Festung forderten und wegen  
verfehlener Verhandlung der Umgehung des Zaren, die den  
dortlicher behandelnde Truppe für dessen Sache zu über-  
nehmen, hat der Arbeiter-Exekutiv-Ausschuß einen Ver-  
treter damit beauftragt, über die Verwendung Nika-  
lans II. eine Untersuchung vorzunehmen. Nach  
weiteren Meldungen würden die Ergebnisse dieser Un-  
tersuchung die Verbringung des früheren Zaren-  
paares nach Petersburg zur Folge haben.

### Englandsfeindliche Stimmungen in Russland.

Die in Russland immer mehr zunehmende  
englandsfeindliche Stimmung findet allmählich  
auch in der gewöhnlichen Presse ihren Aus-  
druck. So schreibt „Den“: Niemals hat England  
für moralische oder ideale Interessen oder  
für die Freiheit gekämpft. Diese Behauptung,  
die in allen Tonarten in der Ententezeit aufge-  
stellt worden ist, ist vollkommen falsch. In ihrer  
bis ins Mark praktischen Politik haben die Engländer immer  
nur gekämpft, um neue Kolonien und Märkte zu  
erwerben. Für Frankreich könnte man nur  
für die Zeit der großen Revolution besapen-  
nen, daß es für die Freiheit kämpfte. England  
hat immer nur ein Ziel vor Augen gehabt, den mä-  
chtigsten Gegner auf dem Kontinent zu ver-  
nichten. Nicht Serbiens Schicksal hat es in diesen  
Krieg gezogen, sondern weil Deutschland das  
schon die Macht und eine Eroberung des Westens im be-  
denklichen Maße sind noch jetzt eine Lebensfrage für  
Englands Anverwandten; ob sie es für die Demokraten  
des Kontinents und auch für Englands Demokratie  
sind, ist eine andere Frage, besonders aber, ob sie es für  
die Demokraten des Kontinents sind. Sowohl der  
Krieg Englands gegen Ludwig XIV., wie Frankreichs  
Behandlung der Niedergerinnung Elsaß-Lothringens  
und die egoistischen Pläne der Entente auf dem Balkan  
sind drei Beispiele dafür, wie eine bestimmte An-  
schauung unter hohen Prinzipien und  
großen Worten verbergen kann.

### Die Autonomie der Sibirie.

Bern, 30. April. Ueber Mütter melden aus Pe-  
tersburg: Die sibirische Bevölkerung von non-  
golischer Abstammung beschloß auf einem Kon-  
gresse in Irkutsk, von der Regierung nationale Auto-  
nomie zu fordern.

Umbildung des Arbeiterrats und der Arbeiterkommission.  
Bern, 30. April. „Pet. Paris.“ meldet aus Peter-  
sburg: Die Arbeiterdeputierten beschloßen, den Ar-  
beiterrat umzubilden. Der augenblickliche Rat soll  
einen kleinen Rat von 600 Mitgliedern zur Er-  
örterung der laufenden Geschäfte ernennen.  
Ein besonderer Ausschuß zur Prüfung der Mandate der  
kongressmitgliedler wird die Vertreter weniger zahl-  
reicher oder zufällig entfallender Gruppierungen ab-





# Bekanntmachung

Nr. H. L. 1856/3 17. K. R. A.

## betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549, 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verleihen vom Handel, vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), unterlagt werden.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zapfhöhe von 10 cm aufwärts.

Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wenn er die Auskunft nicht vollständig erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die vermischt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

## Verordnung

### über Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 8 b des Gesetzes über den Arbeitsvermittlungsdienst vom 4. Juli 1911 (Gesetzblatt S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 818) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bedarf des IV. Armeekorps angeordnet:

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gekannt haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das väterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde — § 3 — im Bezirk ihrer Wohnung oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn\* eine ihren Kräfte und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insofern zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Die Anforderungen — § 2 — erfolgen in den Landkreisen durch den Landrat (Kreisdirektor), in den kreisfreien (Haupt-) Städten durch den Ersten (Ober-) Bürgermeister. Sie dürfen nur ergeben, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Befreiung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

Jenigste von Kreis- oder anderen beamteten Herzen befreien, soweit sie die Unmöglichkeit zu der aufgegebenen Arbeit bezeugen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung — § 1 — steht die Beschwerde in Landkreisen an den Landrat (Kreis-Direktion), in den selbständigen Städten (Hauptstädten) an den Regierungs-Präsidenten (Verzogl. Regierung, Abteil. des Innern) offen. Gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festlegung der Entlohnung §§ 2 und 3 ist die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten (Verzogl. Regierung, Abteil. des Innern) zulässig. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen sind endgültig.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der einen anderen zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

\* Der Gehalt des Reichstanzers vom 6. März 1917, L. A. 1753, wonach den arbeitenden Frauen die Familienunterstützung mit Rücksicht auf den Arbeitslohn nicht ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden darf, hat auch hierbei volle Geltung.

Wadeburg, den 25. April 1917.  
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
Frb. v. Lyuder,  
General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

### Ab 1. Mai bis auf weiteres

wird Holz aus dem händlichen Gaswerk zu folgenden Preisen abgegeben:  
**Grob-Holz ein hl 1,50 Mark.**  
**Holz " " " 2,00 "**  
**Perle " " " 1,80 "**

Als Grobholznahmer bleiben die bisherigen Habhaftfahre bestehen.

### Die Verwaltung

des händl. Gas- und Wasser-Werkes.

Verantwortliche Redaktion: Politik, Volkes- und Vermögensfragen; u. Daily, Sport und Anzeigen. M. Döschelmeier.  
Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. S. als, sämtlich in Merseburg.

### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:  
1. Waldigentümer und Waldbenutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist.  
2. Sägewerk-Besitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen abdrift oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.  
Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gewahrter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

### § 4. Stichtag, Meldefrist, Meldefelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holzmeldebüro der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100 a, zu erstatten.

### § 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Anskizzen (Festmetern) auf den meldepflichtigen Holzarten zu erfolgen, die bei der Holzmeldebüro der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100 a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldefelle soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. Kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldefelle;
2. Art des Betriebes;

3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände

- a) als Händler vertreibt
- b) im Sägewerk einschneidet,
- c) Waldbenutzungs- oder Waldbenutzungsberechtigter ist;

4. heutzutage Interferenz mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldefelle einzufenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldefellen unter „1.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldefelle sind ordnungsgemäß vorher zu machen und haben außerdem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldefelle“. Eine zweite Ausfertigung (Kopie, Durchschlag, Studie), ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 6.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldebüro der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Straße 100 a, zu richten.

### § 7.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:

#### IV. Armeekorps.

Frb. v. Lyuder,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

## Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auslosung von 19000 A Kreisobligationen vom Jahre 1888 — I. Anleihe — sind folgende Nummern gezogen worden:

H. A. je 5000 A Nr. 20. 98.  
" B. " 1000 " 22. 88. 60. 118. 129. 126. 127.  
" C. " 600 " 173. 246. 348. 388. 265. 264. 265. 806.  
" D. " 800 " 481. 507. 742. 766. 861.

Diese Obligationen werden den Inhabern mit der Aufforderung geteilt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli 1917 ab bei der diesjährigen Kreis-Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der noch nicht fälligen Zinsgheine und der Zinsanmerkungen in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den 1. Juli 1917 hinaus findet nicht statt; der Wert eines fehlender Zinsgheine wird vom Kapitalbetrage getrennt von dem zur Einlösung geteiltigten Obligationen sind bis jetzt noch nicht eingeleist.

H. B. Nr. 77 über 1000 A.

Merseburg, den 9. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuh des Kreises Merseburg.

K. Nr. 6248 K. A. Kreisverv. von Blimowski.

## Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auslosung von 80000 Kreisobligationen vom Jahre 1891 — II. Anleihe — sind folgende Nummern gezogen worden:

H. A. je 5000 A Nr. 4. 14. 22. 43. 62. 65. 68.  
" B. " 3000 A Nr. 73. 80. 85. 99. 118. 120. 131. 147. 152. 158.  
" C. " 1000 A Nr. 247. 298. 327. 420.  
" D. " 500 A Nr. 611. 613. 623. 631. 632. 635. 638. 694.  
695. 705. 707. 713. 728. 748. 749. 762.  
768. 770. 791. 797.

" E. " 200 A Nr. 1146. 1153. 1176. 1237. 1285.

Diese Obligationen werden den Inhabern mit der Aufforderung geteilt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli 1917 ab bei der diesjährigen Kreis-Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der noch nicht fälligen Zinsgheine und der Zinsanmerkungen in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den 1. Juli 1917 hinaus findet nicht statt; der Wert eines fehlender Zinsgheine wird vom Kapitalbetrage getrennt.

Merseburg, den 9. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

K. Nr. 6249.

Frb. v. Blimowski.

## Landwirtschaftlicher Kreisverein.

Mittwoch, den 9. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr

in „Müllers Gasthof“ am Bahnh.

Vortrag des Freiherrn von Stodhausen-Salle:

Die Deutsche Landwirtschaft im Kriege und nachher.

Interessenten und Gäste willkommen.

Otto Kraaz, Stellvert. Vorsitzender.

## 5. Staatsbürger-

Vortrag a. 2. 5. 17, abds. 8 Uhr  
im „Alten Dessauer“, Danmstr. 6  
Grundstücksrecht Schluß  
Der deutsche Buchhandel.

### Frische Seefische

kommen von heute ab in den Fisch-  
Gandlungen von  
Siebert, Markt Nr. 33,  
Böhm, Rohmarkt Nr. 17

zum Verkauf.

Verkaufspreise:

Schellfisch das Pfund 1,05 Mk  
Kablau " " 1,00 Mk  
Petermann " " 1,05 Mk

Merseburg, den 1. Mai 1917.  
H. Nr. 1716. Der Magistrat.

### Eine neuwilde

Staub mit Staub

steht zu verkaufen.

Solleben, Burg Nr. 2.

## 1 Tischlerlehrling

sucht W. Reinecke, Unterl. 34.  
Ein Ratgeber u. Wegweiser für jede Familie.

Das Ziegenbuch v. Oswin Gabler  
Stöben i. Thür.

Eine Anleitung zur Bereitung von

## Butter, Käse, Speisequark

u. verschiedenen anderen Ziegenmilch.  
Milchspeisen aus Stöben i. Thür.

Geburtshilfe bei Fehlgeburten.  
Cieg. Einsendg. v. 1,50 od. Nachn. 1,80 Mk vor

Oswin Gabler, Stöben i. Thür.



